



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Januar 2012

Sechshundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 79

Resolution der Generalversammlung

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/66/471)]

66/96. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts im Interesse aller Völker, insbesondere der Entwicklungsländer, zu fördern,

feststellend, dass in Anbetracht der weltweiten Geschäftstätigkeit von Personen und Unternehmen, die in mehr als einem Staat Vermögenswerte und Interessen haben, die effiziente Abwicklung von Insolvenzen dieser Personen und Unternehmen eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Überwachung und Verwaltung dieser Vermögenswerte und Geschäfte erfordert,

die Auffassung vertretend, dass das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen¹ in erheblichem Maße zur Schaffung eines harmonisierten Rechtsrahmens für die wirksame Abwicklung grenzüberschreitender Insolvenzen und die Erleichterung der Zusammenarbeit und Koordinierung beiträgt,

aner kennend, dass insgesamt keine allzu große Vertrautheit mit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei grenzüberschreitenden Insolvenzfällen und mit der praktischen Umsetzung des Mustergesetzes besteht,

überzeugt, dass die Bereitstellung leicht zugänglicher Informationen über die Auslegung und derzeitige Handhabung des Mustergesetzes zur Konsultation und Verwendung durch Richter in Insolvenzverfahren die breitere Verwendung und das umfassendere Verständnis des Mustergesetzes fördern und die grenzüberschreitende gerichtliche Zusammenarbeit und Abstimmung erleichtern und so unnötige Verzögerungen und Kosten vermeiden könnte,

¹ *UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency with Guide to Enactment* (United Nations Publication, Sales No. E.99.V.3), erster Teil.



mit Befriedigung feststellend, dass die Kommission auf ihrer vierundvierzigsten Tagung das Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive fertiggestellt und am 1. Juli 2011 verabschiedet hat²,

feststellend, dass die Erarbeitung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive Gegenstand von Konsultationen mit Regierungen, Richtern und anderen Insolvenzverwaltern war,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive²;

2. *ersucht* das Sekretariat der Vereinten Nationen um die Schaffung eines Mechanismus, der es gestattet, das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive fortlaufend auf die gleiche flexible Art und Weise zu aktualisieren, auf die es auch erstellt wurde, und der dafür Sorge trägt, dass es seinen neutralen Ton beibehält und seinen erklärten Zweck auch weiterhin erfüllt;

3. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive samt den gemäß Ziffer 2 vorgenommenen Aktualisierungen und Änderungen zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, ihn an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, damit er weithin bekannt und verfügbar wird;

4. *empfiehlt* Richtern, Insolvenzverwaltern und anderen an grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren beteiligten Interessenträgern, das Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen;

5. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, die Umsetzung des Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen¹ in Erwägung zu ziehen.

82. Plenarsitzung
9. Dezember 2011

² *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 17 (A/66/17), Ziff. 198.*